

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERMIETUNG VON SILOS DURCH EP POWER GRIT GMBH UND EP POWER GRIT HAMBURG GMBH

Artikel 1 - Allgemeines

Diese Allgemeinen Bedingungen für die Silovermietung (im Folgenden: die „Bedingungen“) bilden einen integralen Bestandteil der geltenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der EP Power Grit GmbH und der EP Power Grit Hamburg GmbH (im Folgenden: EP Power Grit), die weiterhin in vollem Umfang gelten. Die Bedingungen beziehen sich auf alle von EP Power Grit zu vermietenden oder vermieteten Vorratssilos, Lagersilos, Lagercontainer, Minisilos und dergleichen (im Folgenden: das „Silo“ oder „Silos“).

Artikel 2 - Transport, Aufstellung/Umsetzung und Rückholung

Der Mieter/Nutzer (im Folgenden: Mieter) hat bei Bedarf für die erforderlichen Befreiungen und Genehmigungen hinsichtlich des Transports, der Aufstellung und der Nutzung der Silos zu sorgen. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sorgt EP Power Grit auf Kosten des Mieters für die Anlieferung und Aufstellung, eine zwischenzeitliche Umsetzung und die Rückholung der Silos nach der Mietzeit. Erforderliche Hebevorrichtungen und/oder sonstige Hilfsmittel oder Hilfestellungen durch Personal sind vom Mieter auf eigene Kosten und eigenes Risiko bereitzustellen.

Artikel 3 - Aufstellungsort

Der Mieter bestimmt den Aufstellungsort auf dem Gelände, auf dem das Silo aufgestellt werden soll, und trägt alle mit der Nutzung dieses Geländes verbundenen Kosten. Die technischen Daten der Silos sind auf Anfrage erhältlich. Der Aufstellungsort des Silos muss ausreichend groß und befestigt sein, die erforderliche Tragfähigkeit und Stabilität aufweisen und so zugänglich und vorbereitet sein, dass das Silo unmittelbar nach Ankunft des Transportmittels aufgestellt oder entfernt werden kann. Der Aufstellungsort muss flach und eben sein, mit der erforderlichen lichten Höhe ohne Gefährdung nahegelegener Rohrleitungen, damit das Silo senkrecht stehen kann. Kann das Silo nur auf einer unbefestigten Fläche aufgestellt werden, muss der Mieter wegen der Gefahr von Setzungen für einen ausreichenden und sicheren Bodenaufbau sorgen. Für einen ausreichenden Schutz gegen Erosion/Sturmwasser und Instabilität ist immer der Mieter verantwortlich. Der Aufstellungsort muss frei von verunreinigten oder verbotenen Stoffen sein, und der Mieter wird eine frühere Verunreinigung oder die Nähe solcher Stoffe im Voraus melden. Der Mieter ist informationspflichtig und haftet für die Folgen solcher Verunreinigungen sowie für die Nichteinhaltung der Montagebedingungen und wird EP Power Grit bei Nichteinhaltung dieses Artikels vollständig entschädigen und schadlos halten.

Artikel 4 - Standort der Mietsilos

Der Mieter muss sich im Voraus über die Lage von Gebäuden, Bauwerken, unter- und oberirdischen Leitungen und geplanten neuen Leitungen informieren und auf dieser Grundlage den Standort des Montageplatzes so festlegen, dass keine Störungen oder Schäden am Silo entstehen können. Der Abstand zwischen dem Aufstellungsort und eventuellen Abgrabungen oder Böschungen muss mindestens die Höhe der Böschung oder die Tiefe der Abgrabung + 1 Meter betragen. Die Aufstellung von Silos ohne Einhaltung dieses Abstands ist wegen der Gefahr von Bodensenkungen untersagt.

Artikel 5 - Positionierung

Der Mieter ist für die Auswahl sowie die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Aufstellungsortes alleine verantwortlich. Während und nach ungünstigen Witterungsbedingungen (starker Regen, Tauwetter usw.) muss der Mieter besonders auf die Positionierung des Silos achten und gegebenenfalls Vorkehrungen treffen, damit die rechtwinklige Position und die sichere Montage weiterhin gewährleistet sind.

Artikel 6 - Winddruck

Der Mieter muss das Silo durch Abspannseile, Stangen oder Anker so sichern und verankern, dass es auftretendem Winddruck standhalten kann.

Artikel 7 - Erleichterung des Zugangs

Der Montageort muss über sichere und gut befahrbare Straßen für das Be- und Entladen von Fahrzeugen, Hebekränen und/oder anderen Geräten sowie für Massengutfahrzeuge mit Ladung leicht zugänglich sein. Letztere müssen in der Lage sein, das Silo ungehindert von anderen Maschinen oder Geräten zu erreichen. Müssen die Fahrzeuge von EP Power Grit auf Straßen fahren, die normalerweise nicht für diese Fahrzeuge geeignet oder vorgesehen sind, so gehen alle daraus resultierenden Schäden zu Lasten des Mieters, es sei denn, der Fahrer des betreffenden Fahrzeugs hat nachweislich vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Der Mieter ist für die Auswahl sowie die Verkehrs- und Betriebssicherheit der Zufahrt alleine verantwortlich.

Artikel 8 - Schadenersatz

Nach Beendigung des Mietverhältnisses müssen die Silos leer, unbeschädigt, frei von verunreinigenden und verbotenen Stoffen und in ihrem ursprünglichen Zustand an EP Power Grit zurückgegeben werden. Die Silos müssen vom Mieter sorgfältig und fachgerecht behandelt werden. Dem Mieter ist es nicht gestattet, ohne die Zustimmung von EP Power Grit vorübergehend oder anderweitig Veränderungen an den Silos vorzunehmen. Schäden oder Funktionsstörungen an den Silos sind EP Power Grit vom Mieter unverzüglich zu melden und möglichst schriftlich zu bestätigen. Der Mieter haftet für die Kosten der Reparatur, des Ersatzes und der Erneuerung aufgrund von Schäden, fehlenden Gegenständen und Mängeln, die während der Mietzeit aus irgendeinem Grund auftreten.

Artikel 9 - Umsetzung

Sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, muss die Umsetzung der Silos durch EP Power Grit erfolgen. Die Silos dürfen vom Mieter ohne Genehmigung von EP Power Grit weder innerhalb des Geländes selbst noch auf ein anderes Gelände oder an einen anderen Ort versetzt werden. Wenn der Mieter die Versetzung/den Transport mit Genehmigung von EP Power Grit veranlasst, muss die Art und Weise dieses Transports im Voraus von EP Power Grit genehmigt werden. Der Mieter haftet für alle Kosten und Schäden, die aus der Umsetzung der Silos ohne die entsprechende Genehmigung von EP Power Grit entstehen.

Artikel 10 - Heben

Die Silos dürfen nur mit den entsprechenden Hebeösen und nur in leerem Zustand angehoben werden. Unter besonderen Umständen kann es für den Mieter vorteilhaft sein, die Silos in beladenem Zustand anzuheben; in solchen Fällen muss eine vorherige Rücksprache mit EP Power Grit erfolgen. Im Übrigen gelten die üblichen Sicherheitsvorschriften.

Artikel 11 - Inhalt

Die Silos dürfen nur mit von EP Power Grit gelieferten Materialien befüllt oder aufgefüllt werden. Im Falle eines Verstoßes gegen diesen Artikel ist EP Power Grit berechtigt, die Silos auf Kosten des Mieters unverzüglich zurückzuholen, und EP Power Grit hat Anspruch auf vollständigen Ersatz der Schäden und Kosten, die EP Power Grit entstanden sind.

Artikel 12 - Mietzeit und -zins

Die Mietzeit beginnt mit dem Datum der Aufstellung des Silos und dauert bis zum Datum der Kündigung durch den Mieter (= das Datum, an dem das Silo leer und in gutem Zustand zum Rücktransport auf das Gelände von EP Power Grit gebracht wird). Für die Dauer der Mietzeit ist ein Mietzins zu entrichten, dessen Höhe individuell vertraglich vereinbart wird. Die Miete und die Nutzung des Silos durch den Mieter sind persönlich und dürfen vom Mieter unter keinen Umständen übertragen oder von Dritten genutzt werden, ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Genehmigung von EP Power Grit.

Artikel 13 - Haftung

Der Mieter haftet für alle Schäden an den gemieteten Silos und dem Inhalt sowie für alle sonstigen Schäden an Dritten und hält EP Power Grit ausdrücklich und unwiderruflich für solche Schäden und daraus resultierende Folgeschäden und/oder Kosten schadlos. Der Mieter ist für die Einhaltung der geltenden Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Mit dem Aufstellen des Silos liegen bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe des Silos das Risiko und die Gefahr des Abhandenkommens, des zufälligen Untergangs und der Beschädigung des Silos beim Käufer. Die in den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von EP Power Grit enthaltenen Bestimmungen zur Haftung finden ausdrücklich Anwendung.

Artikel 14 - Eigentumsverhältnisse

Die Silos bleiben immer im Eigentum von EP Power Grit, auch im Falle einer Zahlungseinstellung, der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, einer Geschäftsaufgabe oder einer Beendigung oder sonstigen Einstellung der Tätigkeit des Mieters. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass aus seinen Unterlagen eindeutig hervorgeht, dass die Silos Eigentum von EP Power Grit sind.